

Gehaltstarifvertrag

des Zeitungsverlagsgewerbes in Niedersachsen

gültig ab 1. April 2007

Herausgegeben
von den Vertrag schließenden Organisationen

Zwischen dem

Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e.V., Sitz Hannover

einerseits

und der

ver.di – Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk, Niedersachsen-Bremen
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

andererseits

wird folgender Gehaltstarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Der Gehaltstarifvertrag gilt:

- a) räumlich für das Land Niedersachsen,
- b) fachlich für das Zeitungsverlagsgewerbe
- c) persönlich für alle im Innen- und Außendienst beschäftigten Angestellten und Auszubildenden.

§ 2 Gehaltsregelung

1. Die Gehälter werden monatlich ausgezahlt.
Die Auszahlungszeiträume sind durch Betriebsvereinbarungen festzulegen.
2. Die tariflichen Gehaltssätze sind Mindestsätze.
3. Die Einstufung in die zutreffende Gehaltsgruppe erfolgt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.
4. Die Eingruppierung in die tariflichen Gruppen II bis V geschieht unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Nach abgeschlossener Berufsausbildung oder
 - b) fachlich gleichwertigem Bildungsweg mit Abschluss oder
 - c) nach einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens drei Jahren.
Der Besuch einer anerkannten Handels- oder Fachschule ist anzurechnen.

Tätigkeiten in anderen Firmen oder Branchen, die nachweisbar den Merkmalen der anzuwendenden Gruppen entsprechen, sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe angemessen zu berücksichtigen.

5. Auszubildende, die nach Abschluss ihrer Ausbildung in ein Anstellungsverhältnis

übernommen werden, erhalten für die Dauer eines Jahres nach Beendigung der Ausbildung 95 Prozent des jeweiligen tariflichen Entgelts.

Diese Regelung in § 2 Ziffer 5. Satz 1 kann ab dem 01.08.2006 auch für neu einzustellende Angestellte ohne branchenspezifische Vorkenntnisse für die Dauer eines Jahres angewandt werden.

6. Bei bisherigen Facharbeitern der Druckindustrie, die für RTS-Tätigkeiten neu in diesen Tarifvertrag einzugruppieren sind, entfallen die Tätigkeitsjahre.
7. Beziehen Angestellte außer einem Gehalt Provision, so muss ihr Einkommen das entsprechende tarifliche Monatsentgelt im Durchschnitt des Jahres erreichen.

§ 3 Gehaltsgruppeneinteilung

I. Allgemeine Regelungen:

1. Die Eingruppierungen richten sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Tarifgruppen. Die Beispiele zu den Tarifgruppen dienen nur der betrieblichen Eingruppierungspraxis. Sie sind nicht erschöpfend.
2. Bei vorübergehender, nicht länger als vier Wochen dauernder Beschäftigung in einer höheren Gruppe besteht kein Anspruch auf Höhergruppierung. Nach dieser Frist besteht Anspruch auf das Gehalt der höheren Gruppe bis zur Beendigung dieser Tätigkeit.
3. Bei Übergang in eine höhere Gehaltsgruppe darf keine Gehaltsminderung eintreten.
4. Die Angestelltentätigkeiten werden in fünf Gehaltsgruppen erfasst. Außertarifliche Gehälter müssen über dem Gehalt der Gruppe V liegen.
5. Angestellte, die nach dem 01.08.2006 eingestellt werden und Tätigkeiten der Gruppe II verrichten und über einschlägige Berufserfahrung verfügen, aber keine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können, können für die Dauer von zwölf Monaten zu 95 Prozent der Eingangsstufe entlohnt werden.
6. Angestellte, die nach dem 01.08.2006 eingestellt werden und in der Endstufe der Gehaltsgruppe II eingruppiert sind, können nach dem Erwerb besonderer tätigkeitsbezogener Qualifikationen mit 105 Prozent der Endstufe entlohnt werden. Diese Regelung gilt nur für die nach dem Stichtag 01.08.2006 neu eingestellten Beschäftigten.

II. Regelungen für die zum Stichtag 31.07.2006 in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Angestellten und Auszubildenden

Gruppe I

Tätigkeitsmerkmal

Angestellte mit einfacher Tätigkeit, zu deren Erledigung keine besonderen Vorbildung erforderlich ist.

Beispiele:

Einfache Kartei- und Sortierarbeiten
Schematische Registratur und Ablagearbeiten

Gruppe II a

Tätigkeitsmerkmal

Angestellte, die eine fachbezogene Tätigkeit ausüben

Beispiele:

Ausführung von Karteiarbeiten bzw. Archivarbeiten
Einfache Buchhaltungstätigkeiten
Vermitteln von Telefongesprächen
Stenotypistinnen
Text- und Datenerfassung durch Locherin und Datentypistin

Gruppe II b

Tätigkeitsmerkmal

Angestellte, die eine erweiterte fachbezogene Tätigkeit ausüben, deren Verrichtung größere Kenntnisse erfordert.

Beispiele:

Buchhaltungstätigkeiten
Stenokontoristin
Arbeiten im EDV-System
Tätigkeiten am Bildschirm
Texterfassung zur Herstellung von Druckerzeugnissen

Gruppe III

Tätigkeitsmerkmal

Angestellte, die auf Anweisung schwierige Tätigkeiten verrichten.

Beispiele:

Buchhaltungstätigkeiten
Sekretärinnen
Sachbearbeiter in den Verlagsbereichen
Vertriebsinspektoren
Textgestaltung und/oder qualifizierte Texterfassung
Textverarbeitung am Bildschirm
Arbeitsvorbereitung
Bedienung und Verwaltung integrierter Systeme
Stenotypistin

Gruppe IV

Tätigkeitsmerkmal

Angestellte mit größerer Verantwortung, die nach allgemeinen Anweisungen Tätigkeiten selbstständig verrichten.

Beispiele:

Sachbearbeiter mit besonderen Aufgaben
Sekretärin der Geschäftsleitung oder
Sekretärin mit vergleichbarer Verantwortung
Qualifizierte Buchhaltungstätigkeiten

Gruppe V

Tätigkeitsmerkmal

Angestellte mit verantwortlicher und/oder aufsichtsführender Tätigkeit eines Sachgebietes.

Gehaltstabelle

Zeitungsverlagsgewerbe Niedersachsen (Eintritt vor 01.08.2006)

	gültig ab 01.08.2007	gültig ab 01.05.2008
Gehaltsgruppen	Euro	Euro
Gruppe I		
Bei Eintritt in die Gruppe	1.459,66	1.484,47
Nach einjähriger Tätigkeit i.d. Gruppe	1.742,97	1.772,60
Nach dreijähriger Tätigkeit i.d. Gruppe	1.893,98	1.926,18
Nach vierjähriger Tätigkeit i.d. Gruppe	2.063,17	2.098,24
Gruppe II a		
Bei Eintritt in die Gruppe	1.666,88	1.695,22
Nach einjähriger Tätigkeit i.d. Gruppe	1.971,76	2.005,28
Nach dreijähriger Tätigkeit i.d. Gruppe	2.231,79	2.269,73
Gruppe II b		
Bei Eintritt in die Gruppe	2.231,79	2.269,73
Nach einjähriger Tätigkeit i.d. Gruppe	2.308,43	2.347,67
Nach zweijähriger Tätigkeit i.d. Gruppe	2.431,63	2.472,97
Gruppe III		
Bei Eintritt in die Gruppe	2.336,82	2.376,55
Nach einjähriger Tätigkeit i.d. Gruppe	2.431,63	2.472,97
Nach dreijähriger Tätigkeit i.d. Gruppe	2.810,88	2.858,66
Gruppe IV		
Bei Eintritt in die Gruppe	2.941,47	2.991,47
Nach dreijähriger Tätigkeit i.d. Gruppe	3.131,08	3.184,31
Gruppe V		
Bei Eintritt in die Gruppe	3.254,30	3.309,62
Nach zweijähriger Tätigkeit i.d. Gruppe	3.489,91	3.549,24
Vergütungssätze für Auszubildende		
Im ersten Ausbildungsjahr	793,30	806,79
Im zweiten Ausbildungsjahr	846,49	860,88
Im dritten Ausbildungsjahr	899,69	914,98

III. Regelungen für die ab dem Stichtag 01.08.2006 in ein Beschäftigungsverhältnis eintretenden Angestellten und Auszubildenden.

Gehaltsgruppe I:

Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, deren Bearbeitung keine besonderen Vorkenntnisse bzw. keine abgeschlossene Ausbildung erfordert.

Beispiele:

- Einfache handwerkliche Tätigkeiten
- Bewachung
- Einfache Scantätigkeiten und die dazugehörige elektronische Bearbeitung
- Manuelle und elektronische Postbearbeitung und –verteilung
- Erfassung einfacher Texte und Daten
- Telefonische und schriftliche Bearbeitung von Veränderungen kundenbezogener Daten
- Rechnungs- und Belegversand/Offertenversand
- Einfache Telefondienste ohne beratende Funktion
- Registrier- und Ablagearbeiten

Gehaltsgruppe II:

Angestellte mit adäquater abgeschlossener Berufsausbildung, die auf Anweisung fachbezogene Tätigkeiten weitgehend selbstständig verrichten.

Beispiele:

- Kundenbetreuung in Geschäftsstellen wie Anzeigenaufnahme, Buch- und Kartenverkauf, Vertriebsservice oder Beratung für Onlinenutzung der Verlagsobjekte
- Bearbeitung von Kundenreklamationen ohne Budgetverantwortung
- Einfache Buchhaltungs- und Abrechnungstätigkeiten wie Abonnentenabrechnung und Debitorenbuchhaltung, Kassenführung
- Einfache Lohn- und Gehaltsabrechnung (auch Zustellerabrechnung)
- Mahnwesen
- Assistenz für den Verkaufsaußendienst
- Allgemeine Sekretariatstätigkeiten

Gehaltsgruppe III:

Angestellte mit adäquater abgeschlossener Berufsausbildung, die auf allgemeine Anweisung schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig verrichten.

Beispiele:

- Kreditorenbuchhaltung
- Sachgebietsleitung Debitorenbuchhaltung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung einschließlich Zeitwirtschaft und Reisekostenabrechnung
- Sekretariatstätigkeiten/Assistentztätigkeiten für die Abteilungsleitung
- Erstellung von grafischen Arbeiten entsprechend der Ausbildung zum Mediengestalter
- Kaufmännische und/oder technische Gesamtabwicklung von Anzeigen und Beilagenaufträgen
- Gestalterische Bearbeitung komplexer Anzeigen in integrierten Systemen
- Qualifizierte Textgestaltung inklusive Texterfassung
- Elektronisches Layouten und elektronischer Umbruch
- Digitale Bildbearbeitung und/oder –archivierung
- Anzeigen-/Beilagenverkauf
- Planung, Organisation und Durchführung von Marketingmaßnahmen
- Einkauf von Gütern und Dienstleistungen
- Verwaltung von Liegenschaften

Gehaltsgruppe IV:

Angestellte mit adäquater abgeschlossener Berufsausbildung oder adäquatem abgeschlossenen Studium, die schwierige Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich verrichten.

Beispiele:

- Qualifizierte Sachbearbeitung mit besonderen Aufgaben, z.B. im Personalbereich oder im Bereichscontrolling oder in der Revision oder im Systemmanagement oder im Marketing
- Geschäftsstellenleitung
- Sekretär/in der Geschäftsführung, Sekretär/in mit vergleichbarer Verantwortung
- Qualifizierte Buchhaltungstätigkeiten, z.B. Erstellen von Jahresabschlüssen, Bilanzen und/oder Steuererklärungen
- Qualifizierte Textarchivarbeit, z.B. mit Verschlagwortung
- Basisbetreuung integrierter Systeme mit Administratorenrechten
- Verwaltung von Servern

- Kontrolle kundenspezifischer Druckdaten und/oder Erstellung von Musteranzeigen

Gehaltsgruppe V:

Angestellte mit adäquater abgeschlossener Berufsausbildung oder adäquatem abgeschlossenem Studium, die übergreifende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich verrichten und über einen erweiterten Entscheidungsspielraum verfügen.

Beispiele:

- Gruppenleitung, Abteilungsleitung mit fachlicher und/oder disziplinarischer Verantwortung
- Mitarbeit in Stabsfunktionen ohne Personalverantwortung unter direkter Zuarbeit an die Unternehmensleitung
- Softwareentwicklung

Gehaltstabelle

Zeitungsverlagsgewerbe Niedersachsen (Eintritt ab 01.08.2006)

	gültig ab 01.08.2007	gültig ab 01.05.2008
Gehaltsgruppen	Euro	Euro
Gruppe I		
Bei Eintritt in die Gruppe	1.454,62	1.479,35
Nach einjähriger Tätigkeit in der Gruppe	1.557,42	1.583,90
Gruppe II		
Bei Eintritt in die Gruppe	1.763,02	1.792,99
Nach einjähriger Tätigkeit in der Gruppe	1.968,62	2.002,09
Nach dreijähriger Tätigkeit in der Gruppe	2.174,22	2.211,18
Gruppe III		
Bei Eintritt in die Gruppe	2.225,62	2.263,46
Nach zweijähriger Tätigkeit in der Gruppe	2.379,82	2.420,28
Nach vierjähriger Tätigkeit in der Gruppe	2.688,22	2.733,92
Gruppe IV		
Bei Eintritt in die Gruppe	2.791,02	2.838,47
Nach dreijähriger Tätigkeit in der Gruppe	2.996,62	3.047,56
Gruppe V		
Bei Eintritt in die Gruppe	3.099,42	3.152,11
Nach dreijähriger Tätigkeit in der Gruppe	3.305,02	3.361,21
Vergütungssätze Auszubildende		
Im ersten Ausbildungsjahr	745,30	757,97
im zweiten Ausbildungsjahr	796,70	810,24
im dritten Ausbildungsjahr	848,10	862,52

§ 4 Schlussbestimmungen


Dieser Gehaltstarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft. Er kann mit einer monatlichen Frist, erstmalig zum 30. April 2009, gekündigt werden. Ansprüche aus diesem Gehaltstarifvertrag sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten seit Entstehung des Anspruchs geltend zu machen.

Hannover, den 14.09.2007

Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e.V.



Schwarz




Borrmann
Borrmann

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie



Kobus



Sauer

Ergänzung

zum

Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit

für die Angestellten des Zeitungsverlagsgewerbes in Niedersachsen

zwischen dem

Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage Niedersachsen-Bremen e.V.

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen,
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie


andererseits

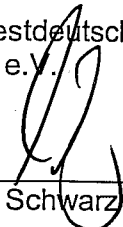
wird nachstehende Regelung vereinbart:

Der Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit für die Angestellten des Zeitungsverlagsgewerbes in Niedersachsen und Bremen gültig ab 01.08.2000, verlängert bis zum 31.07.2007, wird rückwirkend für Niedersachsen zum 01.08.2007 wieder in Kraft gesetzt. Er kann mit einer einmonatigen Frist gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2009.


Hannover, den 14.09.2007

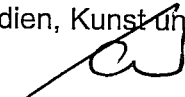
Verband Nordwestdeutscher
Zeitungsverlage e.V.


Borrmann


Schwarz

ver.di- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie


Kobus


Sauer